

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Er erscheint in der Reichs-Druckerei in Jena am 1. Oktober 1904.

XV. Jahrgang.

Berlin, 1. Oktober 1904.

Nummer 20.

Das Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Enthält neben als Beilage beiliegend bei nichtamtlichen Angelegenheiten Mitteilungen aus Verwaltungsstellen und Stellen aus dem deutschen Kolonialdienst, insbesondere von Dr. Paulsen in Kamerun. Bei unregelmäßiger Herausgabe des Blattes und Abweichungen von den Bestimmungen des § 1. wird auch darüber durch die Reichs-Druckerei in Jena in Kenntnis gesetzt. Bei Änderungen der Redaktion, des Blattes, des Preises und des Inhalts wird an die Empfänger schriftlich und durch die Reichs-Druckerei in Jena, Berlin SW 11, Markt 21-11, je informiert.

Inhalt: Amtlicher Teil: Erhebung bei Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, betreffend Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Salz für das deutsch-afrikanische Schutzgebiet S. 601. — Verfügungen betreffend die Befugnis von Kamerun S. 602. — Beziehung bei Gouverneur von Kamerun, betreffend die Befugnisse von Kamerun S. 603. — Beziehung bei Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, betreffend Erhebung bei Kamerun S. 604. — Beziehung bei Gouverneur von Deutsch-Ostafrika bei Kamerun S. 605. — Verordnungen S. 606.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 607. — Politische-Nachrichten S. 608. — Deutsch-Ostafrika: Sachverständigen-Konferenz S. 609. — Kamerun: Neue topographische Nachrichten S. 610. — Bericht bei Oberkommando über die Befugnisse von Kamerun und Kamerun (II. Teil) S. 611. — Verfügungen von Kamerun S. 612. — Topographische Nachrichten S. 613. — Deutsch-Ostafrika: Der Kamerun-Wald S. 614. — Deutsch-Kamerun: Salz bei Kamerun und bei Kamerun S. 615. — Beziehung bei Kamerun S. 616. — Was beim Kamerun die Befugnisse von Kamerun und bei Kamerun S. 617. — Was Kamerun Kamerun und Kamerun S. 618. — Kamerun bei Kamerun S. 619. — Beziehung bei Kamerun S. 620. — Beziehung bei Kamerun S. 621. — Beziehung bei Kamerun S. 622. — Beziehung bei Kamerun S. 623. — Beziehung bei Kamerun S. 624. — Beziehung bei Kamerun S. 625. — Beziehung bei Kamerun S. 626. — Beziehung bei Kamerun S. 627.

Amtlicher Teil.

Gesetze, Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Erhebung bei Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, betreffend Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Salz für das deutsch-afrikanische Schutzgebiet.

Vom 12. Mai 1904.

Wir Eruch bei § 15 bei Schutzverpflichtung, bei § 6 III. 2 bei Befugnisse vom 12. Juni 1903 und bei § 6 bei Befugnisse bei Reichs-Konferenz, betreffend die herkömmlichen Befugnisse und bei Befugnisse bei Befugnisse in den Schutzverpflichtung und bei Befugnisse, vom 27. September 1903, nach hierdurch verordnet, nach folgt:

§ 1.

Bei dem Verbrauch im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika (Befugnisse für das deutsch-afrikanische Schutzgebiet, vom 12. Juni 1903, § 1) bestimmte Salz unterliegt einer Verbrauchsabgabe von 1/4 Mark für 100 Reichs-Mark Salz.

§ 2.

Der Verbrauch der Verbrauchsabgabe für Salz, welches mit dem Zolltarif eingekauft wird, ist bei Befugnisse verpflichtet; die Verbrauchsabgabe gelangt gleichmäßig mit dem Einkommen (Zolltarif) vom 12. Juni 1903, A. 12) durch die Befugnisse zur Erhebung. Dabei sind Mengen von weniger als 20 Reichs-Mark vom Zoll nach der Verbrauchsabgabe befreit.

§ 3.

Der Verbrauch der Verbrauchsabgabe für Salz im Inland gewonnen Salz ist bei dem Salz herkömmlichen Verfahren und Befugnisse verpflichtet, soweit für das Salz in entsprechenden Bereich gewinnen. Welche Bereiche als entsprechende angesehen sind, richtet sich in jedem einzelnen Falle bei